

**Festsetzung der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 39 Absatz 5 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Erhöhung der materiellen Aufwendungen zum 1. Januar 2014

Nach § 25 Absatz 1 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG) ist das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit - Landesjugendamt zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII.

Mit Beschluss-Reg.-Nr. 94/07 des Landesjugendhilfeausschusses vom 17. September 2007 wurde unter anderem die Berechnungsgrundlage für die materiellen Aufwendungen bei Vollzeitpflege neu festgelegt.

Am 11. Oktober 2013 hat der Bundesrat der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) maßgeblichen Prozentsatzes sowie der Anlage zu § 28 SGB XII für das Jahr 2014 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 - R B S F V 2014) zugestimmt.

Auf Basis der Regelbedarfsstufen - Fortschreibungsverordnung 2014 (RBSFV 2014) werden daher die Pauschalbeträge der laufenden Leistungen in Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 5 SGB VIII mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wie folgt festgesetzt:

<b>Altersgruppe</b>	<b>Kosten der Erziehung</b>	<b>Materielle Aufwendungen</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	195,00 €	<b>470,00 €</b>	<b>665,00 €</b>
vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	195,00 €	<b>548,00 €</b>	<b>743,00 €</b>
vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	195,00 €	<b>657,00 €</b>	<b>852,00 €</b>

Die Empfehlung, nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung in Höhe von bis zu 137,00 Euro p. a. je betreuender Pflegeperson zu erstatten, bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Nach § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sind den Pflegepersonen in der Vollzeitpflege die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zur Hälfte zu erstatten. Seit 2013 beträgt der Mindestbeitrag für freiwillig in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherte 85,05 Euro. Daher wird empfohlen 42,50 Euro pro Pflegekind zu erstatten.